



Medienrohstoff

Datum: 2. April 2024

24h-Verfahren zur Reduktion von Asylgesuchen aus Herkunftsstaaten mit sehr tiefer Schutzquote

Die Asylregion ZH hat von November 2023 bis Februar 2024 in einem Pilotprojekt ein 24-Stunden-Verfahren getestet. Ziel des 24-Stunden-Verfahrens ist es, alle wesentlichen Verfahrensschritte innerhalb der ersten 24 Stunden nach Einreichung des Gesuchs durchzuführen. Dabei werden dieselben Verfahrensschritte wie im Regelverfahren durchgeführt. Sie werden inhaltlich nicht verkürzt oder abgeändert, es verringern sich lediglich die Wartezeiten zwischen den einzelnen Verfahrensschritten. Bis zum tatsächlichen Abschluss des Verfahrens dauert es in vielen Fällen länger als 24 Stunden, unter anderem darum, weil eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht möglich ist.

Im Rahmen des Pilotprojekts konnten insgesamt 222 Asylgesuche von Staatsangehörigen aus Algerien, Tunesien und Marokko, die zwischen dem 10. November 2023 und dem 29. Februar 2024 ein Asylgesuch eingereicht haben, erledigt werden. Die Evaluation zeigt, dass im Pilotprojekt Asylgesuche von nordafrikanischen Staatsangehörigen in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren deutlich rascher entschieden werden.

Bis zum Abschluss des Pilotprojekts sank der Bestand von Asylsuchenden aus den betreffenden Ländern in der Asylregion Zürich um 57%. Der Bestand in der ganzen Schweiz sank im gleichen Zeitraum um 16 Prozent, während er in der Vorjahresperiode um 40 Prozent gestiegen war. Der deutliche Rückgang des Bestands in Zürich ist daher einerseits darauf zurückzuführen, dass aktuell generell weniger Personen aus diesen Staaten in der Schweiz um Asyl ersuchen. Andererseits befinden sich aufgrund der rascheren Verfahren deutlich weniger Personen aus diesen Staaten in den Unterbringungsstrukturen.

Seit Anfang 2024 sind nicht nur die Bestände, sondern ist auch die Anzahl von Asylsuchenden aus den Maghrebstaaten rückläufig. Ein möglicher Abhalteeffekt des 24-Stundenverfahrens kann systembedingt nicht bewiesen werden, zumal das Pilotprojekt nur in einer der sechs Asylregionen durchgeführt wurde. Dennoch stellt das SEM fest, dass ein Rückgang bei dieser Personengruppe in den Wintermonaten entgegen den zu erwartenden Entwicklungen steht.

Bislang hat das Bundesverwaltungsgericht BVGer gegen 11 Entscheide des SEM im 24-Stunden-Verfahren ein Urteil erlassen (Stand 08.03.24). Alle Entscheide des SEM wurden durch das BVGer gestützt und es wurden keine Verletzungen von Verfahrensgarantien gerügt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen plant das SEM, das 24-Stunden-Verfahren im Lauf des April schweizweit einzuführen.

Weitere Massnahmen in Prüfung

Das SEM prüft folgende Massnahmen, die einer Gesetzesänderung bedürfen:

- Die Entgegennahme von Asylgesuchen soll zeitlich und örtlich eingeschränkt werden.
- Personen aus Herkunftsstaaten mit tiefer Asylgewährungsquote sollen künftig ein Gesuch um Anhandnahme des Asylverfahrens schriftlich begründet einreichen.
- Im Rahmen eines Gesetzgebungsprojektes sollen separate Bestimmungen für Personen geprüft werden, die unter das Freizügigkeitsabkommen fallen oder die visumsfrei in die Schweiz einreisen können.